



Kleine Anfrage Antwort

KA/543/XXI

Fragesteller:	Eingang:	06.08.2025
Hagen, Robert	Weitergabe:	11.08.2025
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	15.09.2025
Antwort von:	Beantwortet:	11.09.2025
BzBm/Fin	Erledigt:	11.09.2025

Kapitel 3502 – Wohnungswesen spezifisch

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. 52601 419 A 09 Gerichts- und ähnliche Kosten: Wie viele Verfahren zu welchen Gesetzen (Wohngeldgesetz, Wohnungsbindungsgesetz und Zweckentfremdungsverbotsgesetz) und welche damit verbundenen Kosten verbergen sich hinter diesem Titel?
2. Warum wird der Ansatz für 2026/27 minimal gewählt?
3. Wie hoch sind die Mieten in €/qm bei Wohngeldzahlungen (68110 233 Z Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz)?
4. Wie hat sich die Miethöhe entwickelt?
5. Sind die Miethöhen plausibel legal (z. B. Mietpreisbremse) insb. in den Fällen, in denen die betreffende Wohnung in Millieuschutzgebieten liegt?
6. Wird das Bezirksamt aktiv zur Durchsetzung der Mietpreisbremse, wenn Wohngeld gezahlt wird?
7. Wenn ja, in wie vielen Fällen war das der Fall und wie erfolgreich war es?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hagen,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

- 2 Gerichtsverfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz:
 - 1x Gerichtskosten in Höhe von 80,50 Euro
 - 1x Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.522,41 Euro
- 2 Gerichtsverfahren nach dem Wohngeldgesetz:
 - 1x Rechtsanwaltskosten in Höhe von 462,51 Euro
 - 1x Rechtsanwaltskosten in Höhe von 382,16 Euro
- 2 Auskunftersuchen bei Banken nach § 23 Abs. 4 Wohngeldgesetz jeweils 13,00 Euro
- 1 Verfahren Erstattung in Widerspruchsangelegenheiten in Höhe von 4.000,00 Euro nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Zu 2.:

Ursprünglich war der Ansatz auf 5.000,- Euro geplant; um jedoch die Einsparvorgabe aus dem BA-Beschluss – zumindest teilweise - erreichen zu können, wurde auch der Ansatz auf 1.000,00 gekürzt.

Zu 3.:

Dies wird statistisch nicht erfasst.

Zu 4.:

Hierzu liegen dem Fachbereich Wohnen keine Daten vor.

Zu 5.:

Dies wird im Rahmen der Wohngeldsachbearbeitung nicht geprüft.

Zu 6.:

Die Durchsetzung der Mietpreisbremse liegt nicht in der Zuständigkeit des Fachbereichs Wohnen.

Zu 7.:

entfällt, s. Antwort zu Frage 6.

Martin Hikel
Bezirksbürgermeister